

Gegenüberstellung der alten Gebühren- und Beitragssatzungsatzung (links) und der neuen Satzung (rechts)

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragssatzung) der Stadtbetriebe Hennef - AöR vom 28.11.2013 Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 10.12.2007, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), sowie der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995, alle genannten Rechtsschriften in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR in seiner Sitzung am 28.11.2013 die folgende Satzung beschlossen:	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragssatzung und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadtbetriebe Hennef -AöR vom 28.11.2013 Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 10.12.2007, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR in seiner Sitzung am xx.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:
--	--

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erheben die Stadtbetriebe Hennef – AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge. (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 28.11.2013 stellen die Stadtbetriebe Hennef – AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). (3) Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge zugrunde gelegt wird. 2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen § 2 Abwassergebühren (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die Stadtbetriebe Hennef – AöR nach den §§ 4 Abs. 2, 6	1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erheben die Stadtbetriebe Hennef – AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge. (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 28.11.2013 stellen die Stadtbetriebe Hennef – AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). (3) Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge zugrunde gelegt wird. 2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen § 2 Abwassergebühren (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die Stadtbetriebe Hennef – AöR nach den §§ 4 Abs. 2, 6
--	--

KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW. (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet: - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtbetriebe Hennef – AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW), - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW). (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).	KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW. (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet: - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtbetriebe Hennef – AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW), - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW). (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasser-/Regenwassergebühr dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
§ 3 Gebührenmaßstäbe (1) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4). (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).	§ 3 Gebührenmaßstäbe (1) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4). (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühr	§ 4 Schmutzwassergebühr
(1) Die Gebühr für Schmutzwasser besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Mengengebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Grundgebühr dient der Abgeltung der Inanspruchnahme einer Vorhalteleistung und ist unabhängig vom Maß der tatsächlichen Benutzung zu zahlen. Die Grundgebühr wird je Hauptwasserzähler der Wasserversorger monatlich erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Abrechnungsjahr.	(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum ist das Abrechnungsjahr.
(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).	(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers / der örtlichen Wasserversorger ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den Stadtbetrieben Hennef – AöR unter Zugrundelegung des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ableistung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtbetriebe	(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers / der örtlichen Wasserversorger ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den Stadtbetrieben Hennef – AöR unter Zugrundelegung des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten (Wasserverbrauch) dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtbetriebe Hennef – AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48

LWG NRW) so-wie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.	Hennef AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, deren Errichtung unaufgefordert den Stadtbetrieben Hennef – AöR mitzuteilen sind) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die Stadtbetriebe Hennef – AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.	(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, deren Errichtung unaufgefordert den Stadtbetrieben Hennef – AöR mitzuteilen sind) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die Stadtbetriebe Hennef AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:	(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:
Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und den Stadtbetrieben Hennef – AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.	Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und den Stadtbetrieben Hennef – AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
Nr. 2: Wasserzähler Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MESSEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.	Nr. 2: Wasserzähler Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MESSEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen Ist im Einzelfall auch der Einbau eines festinstallierten Wasserzählers in der abgehenden Leitung zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasserreinigung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den Stadtbetrieben Hennef – AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den Stadtbetrieben Hennef – AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.	Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen Ist im Einzelfall auch der Einbau eines festinstallierten Wasserzählers in der abgehenden Leitung zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasserreinigung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den Stadtbetrieben Hennef – AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den Stadtbetrieben Hennef – AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.
Wasserschwindmengen sind, bezogen auf das Abrechnungsjahr, durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres den Gebührenpflichtigen bei den Stadtbetrieben Hennef – AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag. Wird die Ausschlussfrist durch den Gebührenpflichtigen versäumt und in den Folgejahren eine Wasserschwindmenge erneut beantragt, gilt für das aktuelle Veranlagungsjahr die durchschnittliche Wasserschwindmenge ab der letzten nachgewiesenen Ablesung.	Wasserschwindmengen sind, bezogen auf das Abrechnungsjahr, durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei den Stadtbetrieben Hennef – AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag. Wird die Ausschlussfrist durch die oder den Gebührenpflichtigen versäumt und in den Folgejahren eine Wasserschwindmenge erneut beantragt, gilt für das aktuelle Veranlagungsjahr die durchschnittliche Wasserschwindmenge ab der letzten nachgewiesenen Ablesung.

(6) Werden Wasserschwindmengen nicht über Wasserzähler erfasst, wird im Einzelfall die Wasserschwindmenge nach Großvieheinheiten berechnet. Diese Berechnung wird jedoch nur einmalig vorgenommen, da die Wasserschwindmengen durch Wasserzähler nach Nr. 2 nachzuweisen sind. Bei einer Großviehhaltung wird auf Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres die Wassermenge um 15 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit (GVE) herabgesetzt. Die Großvieheinheiten werden nach folgendem Schlüssel ermittelt: Rinder, Kühe, Bullen und Pferde (2 Jahre und älter) = 1,0 GVE Rinder, Bullen und Pferde (1 Jahr - unter 2 Jahre) = 0,7 GVE Rinder, Bullen und Pferde (6 Monate - unter 1 Jahr) = 0,3 GVE Kälber (unter 6 Monate), Schafe, Ziegen = 0,15 GVE Zuchteber und Zuchtsauen = 0,3 GVE Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht = 0,02 GVE Jungschweine 20 kg - unter 50 kg Lebendgewicht = 0,06 GVE Mastschweine 50 kg und mehr Lebendgewicht = 0,16 GVE Legehennen = 0,02 GVE	(6) Werden Wasserschwindmengen nicht über Wasserzähler erfasst, wird im Einzelfall die Wasserschwindmenge nach Großvieheinheiten berechnet. Diese Berechnung wird jedoch nur einmalig vorgenommen, da die Wasserschwindmengen durch Wasserzähler nach Nr. 2 nachzuweisen sind. Bei einer Großviehhaltung wird auf Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres die Wassermenge um 15 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit (GVE) herabgesetzt. Die Großvieheinheiten werden nach folgendem Schlüssel ermittelt: Rinder, Kühe, Bullen und Pferde (2 Jahre und älter) = 1,0 GVE Rinder, Bullen und Pferde (1 Jahr - unter 2 Jahre) = 0,7 GVE Rinder, Bullen und Pferde (6 Monate - unter 1 Jahr) = 0,3 GVE Kälber (unter 6 Monate), Schafe, Ziegen = 0,15 GVE Zuchteber und Zuchtsauen = 0,3 GVE Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht = 0,02 GVE Jungschweine 20 kg - unter 50 kg Lebendgewicht = 0,06 GVE Mastschweine 50 kg und mehr Lebendgewicht = 0,16 GVE Legehennen = 0,02 GVE Maßgebend ist die Großvieheinheit (GVE) zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die nach Abs. 6 ermittelten Wassermengen können nur insoweit abgesetzt werden, dass je Bewohner des landwirtschaftlichen Betriebes noch 40 m³/Jahr als Berechnungsgrundlage verbleiben. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Datums findet eine Berücksichtigung nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag. (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,78 €.
	(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,96 €, zuzüglich einer verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundgebühr je Hauptwasserzähler der Wasserversorger von 5,00 €. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden (z.B. bei nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen) wird die Grundgebühr auf der Grundlage eines fiktiven Hauptwasserzählers festgesetzt.

§ 5 Niederschlagswassergebühr (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten / überdachten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Flächen, die aus Betonpflaster, Betonplatten, Asphaltbeton o. ä. hergestellt sind und das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar dem Kanal zuleiten, werden, ungeachtet der Untergrundherstellung und der Fugenbreite, bei der Gebührenberechnung gleichbehandelt. (2) Die bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtbetrieben Hennef – AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadtbetriebe Hennef – AöR erstellen durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Bei Neu- und Umbauten werden	Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Hauptwasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat abgerechnet. § 5 Niederschlagswassergebühr (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten / überdachten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Flächen, die aus Betonpflaster, Betonplatten, Asphaltbeton o. ä. hergestellt sind und das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar dem Kanal zuleiten, werden, ungeachtet der Untergrundherstellung und der Fugenbreite, bei der Gebührenberechnung gleichbehandelt. (2) Die bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtbetrieben Hennef – AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadtbetriebe Hennef – AöR erstellen durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten abflusswirksamen
---	---

die Flächen an Hand der Bauakte bzw. der Baugenehmigungsplanung ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadtbetriebe Hennef – AöR zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, können die Stadtbetriebe Hennef – AöR die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute/überdachte) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von den Stadtbetrieben Hennef – AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtbetriebe Hennef – AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.	Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Bei Neu- und Umbauten werden die Flächen an Hand der Bauakte bzw. der Baugenehmigungsplanung ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadtbetriebe Hennef – AöR zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Gemeinde hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die Stadtbetriebe Hennef – AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute/überdachte) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von den Stadtbetrieben Hennef – AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtbetriebe Hennef – AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den Stadtbetrieben Hennef – AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die	(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies den Stadtbetrieben Hennef – AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die

veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den Stadtbetrieben Hennef – AöR zugegangen ist. (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 = 1,22 €.	Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder den Gebührenpflichtigen den Stadtbetrieben Hennef – AöR zugegangen ist. (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 = 1,37 €.
§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.	§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
§ 7 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtige sind: a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte, b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.	§ 7 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtige sind: a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte, b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den Stadtbetrieben Hennef – AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie den Stadtbetrieben Hennef – AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadtbetriebe Hennef – AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.	c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. d) bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige den Stadtbetrieben Hennef – AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie den Stadtbetrieben Hennef – AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadtbetriebe Hennef – AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
§ 8 Fälligkeit der Gebühr (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Benutzungsgebühr der Jahresverbrauchsabrechnung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Erhebungszeitraum ist der 01.11. eines Jahres bis zum 31.10. des Folgejahres (Schmutzwassergebühr) bzw. der 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres (Niederschlagswassergebühr). Die Stadtbetriebe Hennef – AöR können einen	§ 8 Fälligkeit der Gebühr (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Benutzungsgebühr der Jahresverbrauchsabrechnung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Erhebungszeitraum ist der 01.11. eines Jahres bis zum 31.10. des Folgejahres (Schmutzwassergebühr) bzw. der 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres (Niederschlagswassergebühr). Die Stadtbetriebe Hennef – AöR

anderen Abrechnungszeitraum gestatten. Soweit erforderlich, können sich die Stadtbetriebe Hennef – AöR der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.	können einen anderen Abrechnungszeitraum gestatten. Soweit erforderlich, können sich die Stadtbetriebe Hennef – AöR der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
§ 9 Vorausleistungen	§ 9 Vorausleistungen
(1) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR erheben am 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/5 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadtbetriebe Hennef – AöR erheben am 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1/5 der bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.	(1) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR erheben am 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/5 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadtbetriebe Hennef – AöR erheben am 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1/5 der bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.	(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.	(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden	(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden

Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb der Fälligkeiten nach § 8 Abs. 1 zu zahlen.	Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb der Fälligkeiten nach § 8 Abs. 1 zu zahlen.
§ 10 Verwaltungshelfer Die Stadtbetriebe Hennef – AöR sind berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen/Abschlagszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.	§ 10 Verwaltungshelfer Die Stadtbetriebe Hennef – AöR sind berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen/Abschlagszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.
3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen § 11 Kanalanschlussbeitrag (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erheben die Stadtbetriebe Hennef – AöR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW. (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadtbetriebe Hennef – AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage. (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).	3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen § 11 Kanalanschlussbeitrag (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erheben die Stadtbetriebe Hennef – AöR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW. (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadtbetriebe Hennef – AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage. (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht	§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht
(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können, 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und 3. für das Grundstück muss a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt Hennef (Sieg) zur Bebauung anstehen. (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage	(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können, 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und 3. für das Grundstück muss a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt Hennef (Sieg) zur Bebauung anstehen. (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche

(z.B. in ein von den Stadtbetrieben Hennef - AöR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.	Abwasseranlage (z.B. in ein von den Stadtbetrieben Hennef - AöR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.	(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.
§ 13 Beitragsmaßstab	
(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.	(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
(2) Als Grundstücksfläche gilt:	(2) Als Grundstücksfläche gilt:
a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,	a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur	b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur

Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, c) im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine wirtschaftliche Einheit gebildet. Hierzu wird die Grundfläche der anzuschließenden Gebäude/Gebäudeteile mit dem Faktor 5 vervielfacht. Übersteigt die Grundfläche der gebildeten wirtschaftlichen Einheit die Grundfläche des zu veranlagenden Grundstücks, so ist dem Veranlagungsverfahren die tatsächliche Grundfläche des Grundstücks zu Grunde zu legen.	Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, c) bei Außenbereichsgrundstücken (§ 35 BauGB) die Fläche, die sich ergibt aus den angeschlossenen Grundflächen der Gebäude, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 in Anlehnung an die in § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehene Grundflächenzahl für Kleinsiedlungsgebiete, es sei denn, die Fläche des Buchgrundstückes ist geringer. Dann ist diese Fläche der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.
(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungs-faktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt: a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,0 b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,5 d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75 e) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85 f) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: 1,95 g) bei achtgeschossiger Bebaubarkeit: 2,0 h) für jedes weitere Geschoss zusätzlich: 0,05	(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt: a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,0 b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,5 d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75 e) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85 f) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: 1,95 g) bei achtgeschossiger Bebaubarkeit: 2,0 h) für jedes weitere Geschoss zusätzlich: 0,05
(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.	(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend: a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.	(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend: a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
§ 14 Beitragsatz (1) Der Beitrag beträgt 8,95 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:	§ 14 Beitragsatz (1) Der Beitrag beträgt 8,95 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,15 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche, b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1,80 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser das Verhältnis der tatsächlich angeschlossenen Fläche zur tatsächlich möglichen Fläche je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche in %, unter Anwendung des Abs. 2 lit. b).	a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,15 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche, b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1,80 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser das Verhältnis der tatsächlich angeschlossenen Fläche zur tatsächlich möglichen Fläche je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche in %, unter Anwendung des Abs. 2 lit. b).
(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.	(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.
§ 15 Entstehen der Beitragspflicht	§ 15 Entstehen der Beitragspflicht
(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.	(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
(2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, im Falle des § 14 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.	(2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, im Falle des § 14 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.	(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.	(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16 Beitragspflichtiger (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist der Erbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig. (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	§ 16 Beitragspflichtiger (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist die oder der Erbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig. (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden des-halb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.	§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.
§ 18 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlusseinrichtung an die öffentliche Abwasseranlage sind den Grundstückseigentümern der Grundstücke zu ersetzen.	§ 18 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlusseinrichtung an die öffentliche Abwasseranlage sind den Grundstückseigentümern der Grundstücke zu ersetzen.

4. Abschnitt
Aufwandsersatz für Anschlussleistungen

	(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen. (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze. § 19 Ermittlung des Ersatzanspruches Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet. § 20 Entstehung des Ersatzanspruches Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. § 21 Ersatzpflichtige (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
--	--

4. Abschnitt Schlussbestimmungen § 18 Auskunftspflichten (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtbetriebe Hennef – AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die Stadtbetriebe Hennef – AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen. § 19 Billigkeits- und Härtefallregelung Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. § 20 Zwangsmittel	(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner. 5. Abschnitt Schlussbestimmungen § 22 Auskunftspflichten (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtbetriebe Hennef – AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die Stadtbetriebe Hennef – AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen. § 23 Billigkeits- und Härtefallregelung Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. § 24 Zwangsmittel
---	--

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.	Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
§ 21 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kleineinleiterabgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Städte Hennef –AöR vom 19.05.2008 und die Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung der Städte Hennef –AöR vom 19.05.2008 außer Kraft.	§ 25 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kleineinleiterabgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Städte Hennef –AöR vom 19.05.2008 und die Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung der Städte Hennef –AöR vom 19.05.2008 außer Kraft.